

A-Post
Stadtrat
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

16. Juli 2012

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Englersmaad, Lienz**

II

Der Teilzonenplan Englersmaad, Lienz umfasst zwei noch unüberbaute Perimeterflächen. Die eine Perimeterfläche umfasst die Parzelle Nr. 20070 mit einer Gesamtfläche von rund 8'600 m². Die andere Perimeterfläche umfasst die drei zwischen dem Lienzer Bach und dem Rheintaler Binnenkanal gelegenen Parzellen Nrn. 20062, 20063 und 20064 mit einer Gesamtfläche von rund 30'400 m². Nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Stadt Altstätten liegt die Parzelle Nr. 20070 heute vollumfänglich in der Landwirtschaftszone. Die drei Parzellen Nrn. 20062, 20063 und 20064 liegen demgegenüber in der Gewerbe-Industriezone Gla.

Der vorliegende Teilzonenplan Englersmaad, Lienz sieht vor, die an der Zollstrasse gelegene Parzelle Nr. 20070 von der Landwirtschaftszone in die Gewerbe-Industriezone Gl einzuzonen. Im Gegenzug sollen die drei in der Gewerbe-Industriezone Gla liegenden Parzellen Nrn. 20062, 20063 und 20064 in die Landwirtschaftszone ausgezont werden. Ursprünglich wurde dieses Gebiet (Parzellen Nrn. 20062, 20063, 20064) für einen allfälligen Bau eines Kraftwerks in der Rheintalebene freigegeben. Das Areal war somit für Bauten und Anlagen für die Stromversorgung vorgesehen. Aus heutiger Sicht wird das Gebiet für diese Nutzung nicht mehr benötigt. Eine Erschliessungsstudie hat gezeigt, dass diese drei noch nicht erschlossenen Parzellen aufgrund ihrer Lage zwischen dem Lienzer Bach und dem Rheintaler Binnenkanal nur mit sehr grossem Aufwand und folglich auch mit sehr hohen Kosten erschlossen werden können. Gemäss dem Planungsbericht vom 14. September 2011 sei zudem eine Erweiterung der gewerblich-industriellen Nutzungen an dieser Lage aus raumplanerischer Sicht nicht erwünscht. Mit Schreiben vom 3. November 2011 wurde der Erlass vorgeprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt Rechtsdienst